



GEMEINDE ETTINGEN

# **Reglement über die Erhebung der Gemeindesteuern**

vom 25. Oktober 2000

Die Einwohnergemeinde Ettingen, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

## **§ 1 Gegenstand**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen

## **§ 2 Steuerfuss, Steuersatz**

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG

## **§ 3 Steuerveranlagung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

<sup>2</sup> Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

## **§ 4 Gemeindesteuerrechnung**

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteueranmeldung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

<sup>2</sup> Soweit die Staatssteueranmeldung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

## **§ 5 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

<sup>2</sup> Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.

<sup>3</sup> Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

## **§ 6 Fälligkeit, Skonto, Verzugs- und Vergütungszins**

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuer ist bis zum 31. Oktober des Steuerjahres oder bei Ende der Steuerpflicht zur Zahlung fällig. Beim Zuzug nach dem 1. November wird die Steuer am 31. Dezember zur Zahlung fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe der Gemeinderat jährlich festsetzt.

<sup>2</sup> Für Steuerpflichtige, die 70 % des definitiven Steuerbetrages bezahlt haben, wird für den Restbetrag, sofern er innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt wird, kein Verzugszins erhoben.

<sup>3</sup> Auf Steuerbeträge, die bis zum 30. April des Steuerjahres eingehen, wird (bis zur Höhe des def. Steuerbetrages) ein Skonto gewährt, dessen Höhe der Gemeinderat jährlich festlegt (bei Rechnungsstellung wegen Wegzug ins Ausland oder bei Tod vor dem 30. April wird kein Skonto gegeben). Erfolgt der Wegzug vor dem 31. Dezember des Steuerjahres innerhalb der Schweiz, wird der einbezahlte Betrag mit einem Vergütungszins zurückbezahlt, den der Gemeinderat ebenfalls jährlich festlegt.

## **§ 7 Steuerbezug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

<sup>2</sup> Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuer durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

## **§ 8 Akontozahlung**

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

## **§ 9 Stundung und Erlass**

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Erlass und der Ressortleiter Steuern über Stundung der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

## **§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 1. Januar 1987 aufgehoben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Vizepräsident: Der Verwalter:

Werner Rudin

Aldo Grünblatt

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2000

Von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt am 24. Januar 2001